

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg
2. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort III
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungsverfahren
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung



Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Bergverwaltung Moers

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Bergverwaltung Moers, macht hiermit folgende Zulassung öffentlich bekannt:

Steinkohlenbergwerk West

hier: Zulassung des Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 157, 158 und 159 in Flöz Matthias 2

I **Zulassung**

Der Sonderbetriebsplan vom 09.08.2006 - Az. : BW WS/WM 22 - betr. Einwirkungen des Abbaus des Steinkohlenbergwerks West in Flöz Matthias 2, Bauhöhen 157, 158 und 159, auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833/2852), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 - mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen vorbehaltlich der Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 56 Absatz 1 BBergG zugelassen, nachdem Ihnen am 04.07.2007 gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II **Nebenbestimmungen**

1. Die Tagesoberfläche ist durch mindestens eine geeignete seismische Station während der Laufzeit der Bauhöhen 157 - 159 ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Moers, zu informieren.
2. **Abbaugeschwindigkeiten**
Zur schonenden Behandlung der Tagesoberfläche mit dem Ziel des Schutzes des privaten Oberflächeneigentums wird aus bergschadenstechnischer Sicht, die Einhaltung mindestens einer 6-Tage-Woche angeordnet. In Abhängigkeit vom Abbaurhythmus und der Abbaulänge wird die maximal zulässige Abbaugeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Abbaulänge, die ausgehend von der Anlaufkante zu bemessen ist, für die Bauhöhe 157 in Flöz Matthias 2 wie folgt festgelegt:

| Abbaulänge [m] | Maximal zulässige Abbaugeschwindigkeit V_{amax} [m/d] |
|-------------------|---|
| 0 - 1000 | 15 |
| 1000 - 1050 | 13 |
| 1050 - 1100 | 11 |
| 1100 - 1150 | 9 |
| 1150 - Ende | 8 |

Bei Einhaltung eines kontinuierlichen Abbaus über eine 7-Tage-Arbeitswoche (Strebstillstandszeit < 18 Stunden) ist eine Reduzierung der beantragten Abbaugeschwindigkeit in Höhe von 15 m/d nicht erforderlich.

Die v. g. Festlegung der Abbaugeschwindigkeit gilt zuerst einmal nur für den Abbau der Bauhöhe 157 in Flöz Matthias 2. Eine Festlegung der zulässigen Abbaugeschwindigkeiten für den Abbau in den Bauhöhen 158 und 159 in Flöz Matthias 2 hat jeweils mit der Zulassung des entsprechenden Sonderbetriebsplans „Abbau“ zu erfolgen. Bei der Festlegung der Abbaugeschwindigkeiten sind Erkenntnisse über die Dynamik der Bodenbewegungen in diesem Abbaubereich, die aus den Ergebnissen von Messungen an der Tagesoberfläche abzuleiten sind, zu berücksichtigen.

Zum Zwecke der Minimierung der für bauliche Anlagen negativen Bodenbewegungsabläufe infolge einer abrupten Erhöhung oder Verringerung der Abbaugeschwindigkeit hat entsprechend der allgemeinen Lehrmeinung der gesamte geplante Abbau möglichst unter folgenden Maßgaben erfolgen:

- Schrittweise Steigerung der Abbaugeschwindigkeit beim ersten Anlaufen des Betriebes oder nach vorübergehenden längeren Strebstillständen;
- Schrittweise Reduzierung der Abbaugeschwindigkeit vor der endgültigen Stundung des Betriebes oder vor absehbaren vorübergehenden längeren Strebstillständen.

III Hinweise

1. Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhe abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn der o. g. Abbaubetrieb Bestandteil eines ausführbaren Hauptbetriebsplanes ist.
2. Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unter Nebenbestimmung 2 vorgenommene Festlegung nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gemäß § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 19.07.2007 bis zum 01.08.2007 montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Bergverwaltung Moers, Rheinbergerstr. 194 in 47445 Moers, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 157 - 159 in Flöz Matthias 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Bergverwaltung Moers, Rheinbergerstr. 194 in 47445 Moers, einzulegen.

Gemäß § 70 Abs.1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die Frist auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

BRA, Bergverwaltung Moers, Juli 2007

Im Auftrag

gez. Thöming

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort III**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort III hat am 26.04.2007 eine geänderte Satzung beschlossen, die am 5. Juni 2007 vom Kreis Wesel, Der Landrat, untere Jagdbehörde, genehmigt wurde.

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 26. April 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung liegt zur Einsicht bei der Stadt Kamp-Lintfort, Ordnungsamt, Raum 106, in der Zeit vom 23. Juli bis zum 3. August 2007 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Kamp-Lintfort, 18. Juli 2007

Der Jagdvorstand

gez. Ermen

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 053/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Oktober 2007 um 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Kamp Blatt 799 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Kamp, Flur 13, Flurstück 79,
Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 194 m²
- b) Gemarkung Kamp, Flur 13, Flurstück 80,
Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 235 m²
- c) Gemarkung Kamp, Flur 13, Flurstück 82,
Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 47 m²
- d) Gemarkung Kamp, Flur 13, Flurstück 83,
Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße, groß: 64 m²

versteigert werden.

Unbebautes Grundstück bestehend aus vier Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 540 m², unmittelbar am Fuße des städtischen Friedhofes „Dachsberg“ gelegen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. Juni 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) 25.000,-- € für Flurstück 79
- b) 31.000,-- € für Flurstück 80
- c) 6.000,-- € für Flurstück 82 und
- d) 8.000,-- € für Flurstück 83

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins

Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)

Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 110/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. Oktober 2007 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rossenray Blatt 537 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

37,2963/1.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 256,

Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7, groß: 4.153 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 7 im Erdgeschoss links
gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 23
bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ca. 72 m² große 4-Zimmer Eigentumswohnung und Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus in einer Wohnungseigentumsanlage. Mit 5 weiteren Wohnungseigentümern besteht als Gesamtberechtigte ein Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche der Wohnungseigentumsanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29. November 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 78.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3207235841 (alt 107235848),
- Nr. 4203115078 (alt 103115077)

und

- Nr. 4271110795 (alt 171110794)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. Juni 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

Nr. 3200986242

und

Nr. 3253017036 (alt 153017033)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. Juni 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

Nr. 3200127300 (alt 100127307)

und

Nr. 3200837668

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 9. Juli 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3208003651 (alt 108003658),
- Nr. 3238045359 (alt 138045356)

und

- Nr. 4223021975 (alt 123021974)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Juli 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3271101077 (alt 171101074) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Juni 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3758885697 (alt 28885697) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Juni 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3250022534 (alt 150022531) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Juni 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3758317105 (alt 28317105) und Nr. 3758532869 (alt 28532869) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. Juli 2007

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)